

1655 Januar 5.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE KONFERENZ DER VIER
KATH. ORTE NACH BRUNNEN [VOM 8. JANUAR 1655]

EA VI 1, 238

Gesandte: [Beat II.] Zurlauben, Ammann; Jakob Andermatt, Landvogt; Ulrich Schön, Hauptmann

- [1.] Die Bundeserneuerung mit Frankreich betreffend bleibe man gänzlich beim Beschluss der höchsten Gewalt, dass nämlich keine andern Länder als jene von 1602 in das Bündnis eingeschlossen werden sollen.
- [2.] Dem Landvogt [Jakob] Wickart [im Thurgau] soll geschrieben werden, diejenigen, die Scheltworte austossen oder sich halsstarrig erzeigen würden, zu bestrafen, da die Gerichtsherren solche der Strafe nicht entheben könnten.¹
- [3.] Dem Prälaten von Wettingen [Bernhard Keller] soll im Streit um den Wald im Tägerhard nach Möglichkeit geholfen werden. Daher möge man im Namen der V Orte zwei Gesandte [nach Wettingen] abordnen und auch Zürich einladen, um die Sache in Güte beizulegen. Bis dahin soll man den "Gygenlälli" weiterhin gefangen halten.²
- [4.] [Melchior] Rüttimann von Luzern soll wegen seiner Verbannung geraten werden, das von der Obrigkeit gefällte Urteil gehorsam anzunehmen, denn auf diese Weise werde er eher Gnade finden.

Landschreiber [Adam] Signer

1) vgl. EA VI 1, 1164 Art. 118

2) vgl. ebenda 1333 Art. 381-382